

## **Beitrags- und Finanzordnung des TSV 1872 Pobershau e.V.**

Alle Mitglieder, aktive sowie passive, sind gem. der Satzung des TSV 1872 Pobershau e.V. Pkt. 5 "Rechte und Pflichten" zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages eines Mitgliedes gem. der Satzung des TSV 1872 Pobershau e.V. Pkt. 4 "Mitgliedschaft" beginnt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Nach Zahlung des ersten Mitgliedsbetrages durch ein neues Mitglied wird der Mitgliedsausweis ausgehändigt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gem. der Satzung des TSV 1872 Pobershau e.V. Pkt. 12 "Finanzierungsgrundsätze" vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 05.09.2018 folgende Beitragssätze beschlossen, die Mitgliederversammlung vom 02.11.2018 hat diese bestätigt:

- a) 48,- € / Jahr;
- b) 36,- € / Jahr (ermäßigter Jahresbeitrag 1);
- c) 24,- € / Jahr (ermäßigter Jahresbeitrag 2).

Diese Beitragssätze gelten entsprechend für folgende Personengruppen:

- a) erwachsene Erwerbstätige;
- b) erwachsene Auszubildende, Studenten, Erwerbslose sowie Rentner;
- c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und können auf folgende Art und Weisen entrichtet werden:

- 1) Einzugsermächtigung, Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand sofort mitzuteilen;
- 2) Dauerauftrag, eine Kopie des aktuellen Dauerauftrages ist beim Vorstand zu hinterlegen;
- 3) Überweisung/Bankeinzahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Einzugsermächtigung ist Vorrang zu gewähren, bei neuen Mitgliedschaften ist diese verpflichtend.

Die Beiträge können nicht gemindert, kombiniert oder verrechnet werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes bleibt von dessen Mitgliedschaften in weiteren Vereinen unberührt.

In Härtefällen kann ein Antrag auf Beitragsminderung an den Vorstand gestellt werden.

Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag kann ein Mitglied gem. der Satzung des TSV 1872 Pobershau e.V. Pkt. 4 "Mitgliedschaft" ausgeschlossen werden.

Bestehende Verpflichtungen zur Beitragszahlung bleiben bis zur Rückgabe des Mitgliedsausweises bestehen.

Eine Mitgliedschaft kann fristlos zum jeweils nächsten Quartalsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Der Mitgliedsausweis ist mit Erlöschen der Mitgliedschaft abzugeben.

Bereits zu viel entrichtete Beiträge werden zurück erstattet.

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

In den Abteilungen können durch die Abteilungsleitungen Zusatzbeiträge vorgeschlagen werden, welche durch die Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen.

Diese vorliegende Beitragsordnung des TSV 1872 Pobershau e.V. wurde vom Vorstand in der Sitzung vom 05.09.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 02.11.2018 am 01.01.2019 in Kraft.

Pobershau, den 02.11.2018